

Bundesgesetz
über
die Bundesanwaltschaft.

(Vom 28. Juni 1889.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom
15. Juni 1889,

beschließt:

Art. 1. Das Amt des ständigen eidgenössischen Generalanwaltes wird wieder hergestellt.

Art. 2. Der Generalanwalt wird vom Bundesrathe gewählt und steht unter dessen Aufsicht.

Art. 3. Der Generalanwalt übt diejenigen Funktionen aus, welche ihm durch die Bundesgesetzgebung, insbesondere durch das Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege, übertragen sind.

Er überwacht die Fremdenpolizei in Beziehung auf Handlungen, welche die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz gefährden, sowie die bezüglichen Untersuchungen, und unterbreitet dem Bundesrath auf Anwendung des Art. 70 der Bundesverfassung gehende Anträge.

Dem Generalanwalt kann im Weitern die Besorgung von Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechtes übertragen werden, welche in den Geschäftskreis des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes fallen.

Auf besondere Weisung hin vertritt derselbe die Eidgenossenschaft vor Gericht.

Art. 4. Die Besoldung des Generalanwaltes beträgt jährlich Fr. 8000—10,000. Die Reiseentschädigungen werden

demselben nach den für die Bundesbeamten bestehenden Vorschriften ausgerichtet.

Art. 5. Der Bundesrath kann für Fälle besonderen Bedürfnisses weitere Vertreter der Bundesanwaltschaft bestellen und wird deren Entschädigung bestimmen.

Art. 6. Der Art. 37 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 ist aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 28. Juni 1889.

Der Präsident: **H. Häberlin.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 28. Juni 1889.

Der Präsident: **C. Hoffmann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 29. Juni 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Hammer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Note. Datum der Publikation: 29. Juni 1889.
Ablauf der Einspruchsfrist: 27. September 1889.

Bundesgesetz über die Bundesanwaltschaft. (Vom 28. Juni 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1889
Date	
Data	
Seite	745-746
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 451

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.